

Steuern und Finanzen

Preisgeld als Arbeitslohn

Im Rahmen einer Habilitation veröffentlichte der Kläger über einen Zeitraum von zehn Jahren (2006 bis 2016) hinweg wiederholt Publikationen zu seinem Forschungsfeld. Aufgrund dieser Veröffentlichungen sowie einer Probevorlesung wurde dem Kläger im Jahr 2016 von der Universität die Habilitation zuerkannt. Bereits zwei Jahre zuvor wurde er zum Professor an eine Hochschule berufen. Im Jahr 2018 erhielt der Kläger für seine Habilitation einen mit einem Geldbetrag dotierten Forschungspreis von einem Institut. Den Geldbetrag behandelte das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Bestandteil der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Das FG Münster (Urt. v. 16.3.2022 – 13 K 1398/20 E) folgte der Ansicht des Finanzamts.

Der BFH dagegen hob das Urteil des FG Münster auf und gab dem Kläger Recht (Urt. v. 21.11.2024 – VI R 12/22). Die Würdigung, ob eine durch das Dienstverhältnis veranlasste Zuwendung und damit Arbeitslohn vorliegt, obliegt dem FG Münster. Dieses hat verkannt, dass der vom Institut verliehene Forschungspreis in keinem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Klägers mit der Hochschule stand. Die ausgezeichnete Habilitationsschrift wurde zum überwiegenden Teil bereits vor der Berufung zum Professor verfasst. Insoweit sind Auszeichnung und Preisgeld kein Ausfluss aus dem Dienstverhältnis, vielmehr wird mit dem Preis eine vor Bestehen des Dienstverhältnisses erbrachte Leistung gewürdigt. Da der Erhalt des Wissenschaftspreises und damit verbunden des Preisgeldes somit nicht für gegenüber dem Dienstherrn erbrachte Leistungen erfolgt, liegt auch kein Arbeitslohn vor.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung hat der Prüfer die Sach- und Rechtslage, die für die Ermittlung der zutreffenden Besteuerungsgrundlagen gilt, zugunsten wie auch zuungunsten des Arbeitgebers zu prüfen. Den Arbeitgeber trifft eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung bzw. Aufklärung von Sachverhalten, die für die Besteuerung relevant sind. Mitwirkungspflichten, die Steuern betreffen, die nach dem 31.12.2024 entstanden sind, können nach vorheriger Androhung mittels einem qualifizierten Mitwirkungsverlagen eingefordert werden (§ 200a AO).

Zu beachten ist, dass § 200a Abs. 1 bis 3 und 6 AO auch auf vor 2025 entstandene Steuern an-

wendbar sind, wenn die sie betreffende Prüfungsanordnung erst nach dem 31.12.2024 bekanntgegeben wurde. Wurde dem Steuerpflichtigen ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen bekanntgegeben, gilt eine Frist von einem Monat, um diese Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Ziel ist es, Steuerprüfungen zu beschleunigen. Bei nicht fristgemäßer Beachtung des Mitwirkungsverlangens fällt zwingend ein Mitwirkungsverzögerungsgeld an. Es beträgt 75 Euro für jeden Kalendertag der Verzögerung, darf aber höchstens für 150 Tage festgesetzt werden. Eine Ausnahme von der zwingenden Festsetzung gilt nur, wenn der Steuerpflichtige glaubhafte Gründe für die nicht fristgerechte Erfüllung der Mitwirkungspflicht vorbringen kann.

Außerdem besteht die Möglichkeit bei z. B. wiederholter Missachtung des Mitwirkungsverlangens einen Zuschlag festzusetzen. Der Zuschlag beläuft sich auf max. 25.000 Euro pro Kalendertag der Verzögerung und ist ebenfalls höchstens für 150 Tage festzusetzen.

Fahrtenbuchangaben von Berufsgeheimnisträgern

Das FG Hamburg hatte darüber zu entscheiden, welche Angaben Berufsgeheimnisträger – im zugrunde liegenden Fall Rechtsanwälte – in ihr Fahrtenbuch aufnehmen müssen bzw. unkenntlich machen dürfen, um die Identitäten von Mandanten nicht offenzulegen.

Das Fahrtenbuch wird zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagen geführt bzw. zur Feststellung des betrieblichen Nutzungsanteils. Abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der pauschalen Ermittlung (1 % vom Brutto-listenpreis bei Erstzulassung) kann der auf die privaten Fahrten entfallende Anteil der Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Fahrzeug insgesamt in einem Kalenderjahr anfallenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Im Urteilsfall wollte ein Rechtsanwalt mittels Fahrtenbuch belegen, dass die private Nutzung weniger als 10 % betrug. Die Angaben zu „Fahrstrecke“ und „Grund der Fahrt/besuchte Person“ bei den beruflichen Fahrten in dem vorgelegten Fahrtenbuch waren weitestgehend mit Verweis auf das Berufsträgergeheimnis geschwärzt. Da die Fahrten zum Teil auch an Wochenenden erfolgten, erkannte das Finanzamt das Fahrten-

buch nicht als ordnungsgemäß geführt an und ermittelte den Wert der privaten Nutzung mit der pauschalen 1-%-Methode. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erfordert genaue Angaben zu den geschäftlichen Reisen mit Datum, Fahrtzielen, den jeweils aufgesuchten Geschäftspartnern bzw. konkretem Gegenstand der beruflichen Tätigkeit. Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts gestanden die FG-Richter eine teilweise Schwärzung der Angaben im Fahrtenbuch zu, soweit diese erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen. Ausgenommen von den Schwärzungen sind die Daten, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wie Ortsnamen, Fahrten in die eigene Kanzlei oder Fahrten zu Behörden und die Bezeichnung des Gerichts bei Gerichtsterminen.

Im zu beurteilenden Fall verhinderte die Schwärzung einer gesamten Spalte mit Daten, die zur Prüfung der materiellen Richtigkeit des Fahrtenbuchs erforderlich waren, die Anerkennung als ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch.

Die Revision wurde zugelassen, da die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang Berufsgeheimnisträger zum Nachweis des Verhältnisses von privaten Fahrten zu beruflich veranlassten Fahrten ein geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen können, grundsätzliche Bedeutung hat.

Zu beachten ist, dass sich das Urteil des FG Hamburg (Urt. v. 13.11.2024 – 3 K 111/21) auf sämtliche Berufsgeheimnisträger bezieht.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer,
ZF Group, München